

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1952	Nr. 17
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 4. 52	Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz)	237
22. 4. 52	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen	247
21. 4. 52	Verordnung zur Durchführung des § 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	249
21. 4. 52	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	250
16. 4. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	251
18. 4. 52	Berichtigung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	251
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	252

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 9. April 1952, sind veröffentlicht: Gesetz über den Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Gesetz über das Erste Protokoll vom 27. Oktober 1951 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland). — Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 24. Oktober 1950 nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen über die Beglaubigung von Urkunden, über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Schutzes des Urheberrechts, sowie über Pflegekinderschutz und den Geschäftsverkehr in Jugendsachen. — Zweite Bekanntmachung über die Geltung des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. — Bekanntmachung über die Geltung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen. — Bekanntmachung über den Abschluß einer Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz).

Vom 21. April 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Feststellbare Vermögensverluste und antragsberechtigte Personen

§ 1

Gegenstand der Feststellung

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf Antrag festgestellt

1. Vertreibungsschäden (§ 3),
2. Kriegssachschäden (§ 4),
3. Ostschäden (§ 5).

§ 2

Bedeutung der Feststellung

Die Feststellung von Schäden nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Lastenausgleich. Ob und inwieweit festgestellte Schäden im Lastenausgleich zu berücksichtigen sind, wird durch die weitere Gesetzgebung bestimmt.

§ 3

Vertreibungsschäden

(1) Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten ostwärts der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter Ziffer 1 fallen:

- a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
- b) an Hausrat,
- c) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt,
- d) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Ein Schaden nach Absatz 1 ist nur dann ein Vertreibungsschaden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1, 2 a und 2 b:

wenn das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Vertreibung in dem Gebiet desjenigen Staates gelegen war, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 c:

wenn auch der Schuldner im Zeitpunkt der Vertreibung den Wohnsitz oder den Sitz im Vertreibungsgebiet des Gläubigers (Ziffer 1) hatte;

3. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 d:

wenn auch die Gesellschaft oder die Genossenschaft im Zeitpunkt der Vertreibung ihren Sitz im Vertreibungsgebiet des Anteilseigners (Ziffer 1) hatte.

(3) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister in den in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Gebieten eingetragen waren, gelten als in dem in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Gebiet entstanden.

(4) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Kriegssachschaden (§ 4), der einem Vertriebenen in dem in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Gebiet vor der Vertreibung entstanden war.

(5) Als Vertreibungsschaden gilt, wenn ein Vertriebener aus außerdeutschen Gebieten in deutsche Gebiete oder in ehemals von Deutschland besetzte Gebiete umgesiedelt worden ist, nicht der Verlust des Vermögens, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist.

(6) Vertriebener im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten hatte und diesen Wohnsitz oder Aufenthalt im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung (Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung) hat aufgeben müssen. Einer Vertreibung im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges steht es gleich, wenn ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder zugelagerter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund seiner politischen

Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen hat. Als Vertriebener gilt nicht, wer, um Kriegseinwirkungen auszuweichen, einen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten begründet und seinen bisherigen Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete beibehalten hat.

§ 4

Kriegssachschäden

(1) Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter Ziffer 1 fallen:
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
 - b) an Hausrat.

(2) Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die Beschädigung, Zerstörung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner besetzten, unmittelbar angegriffenen oder unmittelbar bedrohten Gebieten, es sei denn, daß die Entstehung des Schadens nicht mit den kriegerischen Ereignissen zusammenhängt,
3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

(3) Als Kriegssachschaden gilt auch die Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

§ 5

Ostschäden

(1) Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der einer Person, die nicht Vertriebener ist und am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im derzeitigen Bereich des Bundesgebiets oder des Gebiets von Berlin (West) oder in den Ostgebieten hatte, durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 4) in den Ostgebieten an Wirtschaftsgütern der in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art sowie an Reichsmarkspareinlagen in den Ostgebieten entstanden ist; Ostgebiete sind die ostwärts der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937.

(2) Verluste an Schiffen, die in ein Schiffsregister in den Ostgebieten eingetragen waren, gelten als in den Ostgebieten entstanden.

§ 6

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Sinne des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 1 im Zeitpunkt der Schädigung mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Schädigung.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 7

Nicht feststellbare Vermögensverluste

Nicht feststellbar sind Nutzungsschäden sowie Schäden an Vermögensgegenständen, die in den §§ 3, 4 und 5 nicht aufgeführt sind. Insbesondere werden, soweit die betroffenen Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen gehören, nicht festgestellt Verluste an

1. barem Geld,
2. Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
3. Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
4. Kunstgegenständen und Sammlungen.

§ 8

Von der Feststellung ausgenommene Vermögensverluste

(1) Von der Feststellung ausgenommen sind, unbeschadet des § 3 Abs. 4 und des § 5, Kriegssachschäden (§ 4), die außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entstanden sind. Ein Kriegssachschaden, der der Schifffahrt durch Kriegshandlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 außerhalb des Bundesgebiets und des Gebiets von Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn das Schiff in ein Schiffsregister im Bundesgebiet oder in Berlin (West) eingetragen war.

(2) Von der Feststellung sind ferner ausgenommen Schäden, wenn es sich handelt um

1. Verluste an Hausrat, wenn nicht mehr als 50 vom Hundert des Hausrats, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen sind,
2. Verluste an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn der Wert der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark nicht übersteigt,
3. Verluste aus Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen,

4. Verluste, für die bereits auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) Entschädigungsleistungen von mehr als 50 vom Hundert des nach dieser Verordnung anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind,
5. Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt,
6. Verluste — abgesehen von Verlusten an Hausrat —, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 9

Antragsberechtigung bei Vertreibungsschäden

(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann nur eine natürliche Person beantragen, und zwar wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Antragsteller muß der unmittelbar Geschädigte selbst sein; falls er verstorben ist, treten an die Stelle des unmittelbar Geschädigten seine Erben oder deren Erben, sofern sie im Verhältnis zu dem unmittelbar Geschädigten sind:
 - a) der Ehegatte,
 - b) eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder,
 - c) Abkömmlinge der unter b genannten Kinder,
 - d) Eltern, Großeltern oder weitere Vorfahren oder Stiefeltern,
 - e) voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge ersten Grades.
2. Der Antragsteller muß am 31. Dezember 1949 befugt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) geboren sein. Ein Vertriebener, der nach dem 31. Dezember 1949 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) begründet hat, kann Antrag nur stellen, wenn er
 - a) spätestens 6 Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat; die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn Antrag auf Wohnsitznahme vor Ablauf der Frist gestellt ist, dem Antrag aber erst nachher stattgegeben wird;
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom

30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Bundesgebiet oder in Berlin (West) befußt Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hat;

- c) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriges Kind zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu seinen Kindern zugezogen ist.

(2) Ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.

§ 10

Antragsberechtigung bei Kriegssachschäden

(1) Die Feststellung eines Kriegssachschadens kann nur eine natürliche Person beantragen, und zwar nur der unmittelbar Geschädigte selbst oder, falls dieser verstorben ist, wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten getreten ist; hinsichtlich der an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstandenen Kriegssachschäden steht der Erbfolge die Übernahme solchen Vermögens zu Lebzeiten des Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

(2) Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Antragsberechtigung bei Ostschäden

Für das Recht, die Feststellung eines Ostschadens zu beantragen, gilt § 9 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Schadensberechnung

§ 12

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) sind unter Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Einheitswerts festzustellen. Dem zuletzt festgestellten Einheitswert ist bei Grundstücken, die zum Grundvermögen gehören und für die ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen.

(2) Ist für wirtschaftliche Einheiten der in Absatz 1 bezeichneten Vermögensarten ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vertreibung bei Berücksichtigung der nach dem Reichsbewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(3) Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Grundvermögen der in Absatz 1 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, sind gesondert festzustellen.

§ 13

Schadensberechnung bei Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und an Grundvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes sind, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, mit dem Betrag festzustellen, um den der Einheitswert, der für die beschädigte wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellt ist, den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert übersteigt. Ist für ein vom Kriegssachschaden betroffenes Grundstück ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrages hinzuzurechnen. Bei Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.

(2) Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheiten gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden sind mit ihrem Reichsmarkbetrag nach dem Stande am 20. Juni 1948 gesondert festzustellen.

(3) Kriegssachschäden an Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes werden, vorbehaltlich des Absatzes 4, in der folgenden Weise festgestellt:

1. Für die Feststellung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Reichsbewertungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.
2. Der an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken entstandene Kriegssachschaden wird mit dem Betrage festgestellt, um den sich die Summe der Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt der Schädigung.

(4) Der gewerblichen Betrieben insgesamt entstandene Kriegssachschaden wird höchstens mit dem Betrage festgestellt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert den für den Betrieb auf den Währungs-

stichtag festgestellten Einheitswert übersteigt. Bei Neugründung des gewerblichen Betriebes nach dem 31. Dezember 1939 tritt an die Stelle des Einheitswerts vom 1. Januar 1940 der Einheitswert vom Nachfeststellungszeitpunkt.

§ 14

Schadensberechnung bei Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen vor dem Währungsstichtag

Ist der beschädigte Betrieb oder das beschädigte Grundstück in der Zeit zwischen dem Eintritt des Kriegssachschadens und dem Währungsstichtag veräußert worden, so ist für die Schadensermittlung § 13 Abs. 1, 3 und 4 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens:
 - a) Hat sich der Bestand des Betriebs oder des Grundstücks in der Zeit zwischen der Veräußerung und dem Währungsstichtag verändert, so tritt bei der Ermittlung des Kriegssachschadens an die Stelle des für den Währungsstichtag geltenden Einheitswerts der Wert, der bei Zugrundelegung der Bestandsverhältnisse im Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert festzustellen gewesen wäre.
 - b) In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Zugrundelegung des Einheitswerts vom Währungsstichtag (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
 - c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.
2. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens:
 - a) Für die Ermittlung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken (§ 13 Abs. 3 Ziff. 1) gilt Ziffer 1 entsprechend.
 - b) Bei dem Vermögensvergleich für den gewerblichen Betrieb (§ 13 Abs. 4) tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der Veräußerungserlös. Liegt der Veräußerung ganz oder teilweise eine Schenkung oder eine sonstige freigebige Zuwendung zugrunde, so tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der bei der Veranlagung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) festgestellte Wert des veräußerten Betriebs.

§ 15

Schadensberechnung bei Verlusten an Gegenständen der Berufsausübung

Gegenstände der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 a, § 4

Abs. 1 Ziff. 2 a) sind mit dem Anschaffungspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung, mindestens jedoch mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Schädigung anzusetzen.

§ 16

Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat

(1) Bei Verlusten an Hausrat (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 b, § 4 Abs. 1 Ziff. 2 b) ist zur Berechnung des Schadens auszugehen von

1. dem Einkommen, das der Geschädigte und seine mit ihm zusammen veranlagten Familienangehörigen im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen haben; haben der Geschädigte und seine Familienangehörigen erst nach dem Jahre 1937 Einkommen bezogen, dann treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Jahre, die dem Jahre folgen, in dem zuerst Einkommen bezogen worden ist; oder
2. falls dies für den Antragsteller günstiger ist, dem Vermögen, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrundegelegt worden ist; oder
3. falls Unterlagen nach den Ziffern 1 oder 2 nicht vorliegen, von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung, wobei eine durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung unberücksichtigt bleibt.

(2) Als Geschädigte gelten, wenn die Hausratverluste im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten entstanden sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten; es kann jedoch nur ein Antrag gestellt werden.

(3) Der Wert des verlorenen Hausrats wird pauschal wie folgt angesetzt:

	Pauschalwert des verlorenen Hausrats.
bei Einkommen bis zu 3000 RM jährlich oder bei Vermögen bis zu 10 000 RM	= 2 500 RM
bei Einkommen von 3001 bis 5000 RM jährlich oder bei Vermögen von 10 001 bis 30 000 RM	= 4 500 RM
bei Einkommen von 5001 bis 8000 RM jährlich oder bei Vermögen von 30 001 bis 50 000 RM	= 6 500 RM
bei Einkommen über 8000 RM jährlich oder bei Vermögen über 50 000 RM .	= 9 000 RM.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratverlustes ist, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.

(5) Die in Absatz 3 genannten Pauschalwerte des verlorenen Hausrats sind auch anzusetzen, wenn der Hausrat nicht in vollem Umfang, aber zu mehr als 50 vom Hundert, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen ist.

(6) Führt ein unverheirateter Geschädigter keinen eigenen Haushalt mit überwiegend eigener Einrich-

tung, so ist der Pauschalwert des verlorenen Hausrats mit der Hälfte der in Absatz 3 genannten Beiträge anzusetzen.

(7) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis des Einkommens und Vermögens sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen als Beweisvermutung anzunehmen sind.

§ 17

Schadensberechnung bei Verlusten aus Ansprüchen Vertriebener

(1) Privatrechtliche geldwerte Ansprüche Vertriebener (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 c) sind, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, mit ihrem Reichsmarkbetrag anzusetzen. Vertreibungsschäden an solchen Ansprüchen sind mit dem vollen Reichsmarkbetrag des Anspruchs festzustellen, es sei denn, daß der Anspruch im Zeitpunkt der Antragstellung offensichtlich noch einen wirtschaftlichen Wert darstellt.

(2) In Wertpapieren verbriefte Forderungen sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert anzusetzen.

(3) Ansprüche aus noch nicht fälligen Lebensversicherungsverträgen sind mit zwei Dritteln der bis zum Zeitpunkt der Schädigung eingezahlten Prämien anzusetzen.

(4) Ansprüche aus Nießbrauchsrechten und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert gemäß §§ 15 bis 17 des Reichsbewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung anzusetzen.

§ 18

Schadensberechnung bei Verlusten aus Anteilsrechten Vertriebener

Anteilsrechte Vertriebener an Kapitalgesellschaften (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 d) sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert, Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind mit dem Nennwert anzusetzen.

§ 19

Schadensberechnung bei Ostschäden

Auf die Schadensberechnung bei Ostschäden finden die Vorschriften über die Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden entsprechende Anwendung.

§ 20

Schadensberechnung bei Vermögenswerten in fremder Währung

Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, sind bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts unter Zugrundelegung der Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 15. März 1945 (Reichssteuerblatt 1945 S. 69) auf Reichsmark umzurechnen.

§ 21

Schadensberechnung bei Teilverlusten

Hat in den Fällen der §§ 12, 15, 17 oder 18 ein Wirtschaftsgut trotz der Schädigung noch einen

wirtschaftlichen Wert, dann ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert des Wirtschaftsguts zur Ermittlung des festzustellenden Schadens um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis des Werts des erhaltenen Teils zu dem Wert des ganzen Wirtschaftsguts entspricht.

§ 22

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

(1) Hat der Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung eine Vermögenserklärung abgegeben und liegt diese Vermögenserklärung vor, sind bei der Feststellung des Schadens die Angaben in dieser Erklärung zugrunde zu legen; der Geschädigte kann sich nicht darauf berufen, daß diese Angaben unrichtig waren.

(2) Hat der Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung nachweislich eine Erklärung nicht abgegeben, so ist bei der Feststellung des Schadens davon auszugehen, daß sein Vermögen unterhalb der Grenze des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens gelegen hat; dies gilt nicht für Geschädigte aus Gebieten, in denen das deutsche Vermögensteuerrecht keine Geltung hatte.

DRITTER ABSCHNITT

Organisation

§ 23

Feststellungsbehörden

(1) Die Feststellung der Schäden wird von den Ländern durchgeführt. Soweit die Länder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht durch eigene Behörden durchführen, können sie die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung beauftragen.

(2) Bis zur Errichtung der nach einem Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich für zuständig zu erklärenden Behörden und Ausschüsse sind die Soforthilfebehörden und Soforthilfeausschüsse im Sinne der §§ 50 bis 52 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) und der entsprechenden Gesetze in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau als Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüsse für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig; erforderlichenfalls sind nach Ziffer 1 der Durchführungsverordnung zu § 51 des Soforthilfegesetzes weitere Ausschüsse zu bilden. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften; sie kann für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

§ 24

Heimatauskunftstellen

(1) Bei den Landesfeststellungsbehörden (Landesämtern für Soforthilfe, Landesausgleichsämtern) werden Heimatauskunftstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, für welche Heimatgebiete Heimatauskunftstellen gebildet und bei welchen Landesfeststellungsbehörden sie eingerichtet werden; die Heimatauskunftstellen sind in der Regel auf der Grundlage früherer Regierungsbezirke oder entsprechender Bezirke zu bilden.

(2) Die Heimatauskunftsstelle besteht aus dem Leiter und einem oder mehreren Vertretern, die nach den für die Angehörigen der Landesfeststellungsbehörde geltenden Grundsätzen bestellt werden. Der Leiter der Heimatauskunftsstelle und sein Vertreter sollen Vertriebene aus dem Heimatgebiet sein, für welches die Heimatauskunftsstelle zuständig ist.

(3) Der Leiter der Heimatauskunftsstelle beruft eine Kommission von besonders sachkundigen Persönlichkeiten für das Heimatgebiet, für das die Heimatauskunftsstelle zuständig ist, zu ehrenamtlicher Mitarbeit.

(4) Vor der Bestellung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sollen die vom Bundesminister für Vertriebene anerkannten Vertriebenenverbände gehört werden.

(5) Der Leiter der Heimatauskunftsstelle und seine Vertreter sind durch den Leiter der Landesfeststellungsbehörde, bei der die Heimatauskunftsstelle eingerichtet ist, zu verpflichten, ihre Gutachten und Auskünfte in eigener Verantwortung, der Wahrheit entsprechend und vollständig zu erteilen und über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

Aufgaben der Heimatauskunftstellen

(1) Die Heimatauskunftstellen haben die Aufgabe, auf Anforderung der Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen auf Schadensfeststellung zu begutachten, Auskünfte zu erteilen und Zeugen und Sachverständige zu benennen, deren Aussage für die Entscheidung über Feststellungsanträge der Vertriebenen wesentlich sein könnte.

(2) Wenn über die Anträge nicht bereits auf Grund der dem Antrag beigefügten oder im Antrag angebotenen Beweise oder der der Feststellungsbehörde erreichbaren sonstigen Unterlagen entschieden werden kann, müssen die Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen den Heimatauskunftstellen zur Begutachtung zuleiten. Dies gilt nicht für Anträge, welche nur die Feststellung von Verlusten an Hausrat, an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen.

(3) Die Feststellungsbehörden können den Heimatauskunftstellen auch Anträge auf Feststellung von Ostschäden zur Begutachtung, zur Auskunftserteilung und zur Benennung von Zeugen und Sachverständigen zuleiten.

(4) Die zuständigen Heimatauskunftstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 43) über die Bewertung von Vertreibungsschäden nach § 12 Abs. 2 gutachtlich zu hören.

§ 26

Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und sonstigen Behörden haben den in § 23 genannten Behörden unentgeltlich Amtshilfe und Rechtshilfe zu leisten.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 27

Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag auf Feststellung eines Schadens ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung und Ausschlußfrist

(1) Die Bundesregierung fordert durch öffentliche Bekanntmachung, die im Benehmen mit dem Bundesrat ergeht, zur Einreichung der Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf.

(2) Durch Rechtsverordnung können Ausschlußfristen gesetzt werden.

§ 29

Antragstellung

(1) Die Anträge sind an das für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragsberechtigten zuständige Feststellungsamt zu richten. Hat der Antragsberechtigte (§§ 9, 10 und 11) keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden und Ostschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bezirk der Antragsberechtigte oder derjenige, von dem er als Erbe sein Recht auf Antragstellung herleitet, seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehabt hat,
2. bei Kriegssachschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden eingetreten ist; sind Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Feststellungsämter entstanden, so bestimmt die oberste Feststellungsbehörde, welches Feststellungsamt zuständig ist.

(2) Bei mehrfachem Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 hat der Antragsberechtigte die Wahl, bei welchem Feststellungsamt er Antrag auf Schadensfeststellung stellen will; der Antrag kann jedoch nur bei einem Feststellungsamt gestellt werden.

(3) Die Anträge sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts des Antragsberechtigten einzureichen. Hat der Antragsberechtigte keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 30

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Feststellungsverfahren vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige von Feststellungsbehörden oder Feststellungsausschüssen oder als Angehörige der Heimatauskunftstellen oder der bei diesen gebil-

deten Kommissionen tätig geworden sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

(2) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

§ 31

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Feststellung erfolgt durch das nach § 29 zuständige Feststellungsamt.

(2) Handelt es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für deren Anteile Kurswerte nicht bestehen oder bestanden haben, oder sind an einem Vermögensgegenstand oder an einer Vermögensmasse mehrere Antragsberechtigte beteiligt, so erfolgt die Feststellung durch dasjenige Feststellungsamt, das die oberste Feststellungsbehörde bestimmt hat.

§ 32

Verfahren vor den Feststellungsämtern

(1) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Feststellungsamts.

(2) Der Leiter des Feststellungsamts kann, wenn er es für geboten hält, den Antrag zur Beschlußfassung dem Feststellungsausschuß zuleiten. Kommt der Leiter des Feststellungsamts zu dem Ergebnis, daß eine von den Angaben des Antragstellers oder von der Auskunft der Heimatauskunftstelle abweichende Entscheidung angebracht ist, oder daß eine Entscheidung nicht ohne eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen getroffen werden kann, muß er den Antrag dem Feststellungsausschuß zur Beschlußfassung zuleiten.

(3) Die Angehörigen von Feststellungsbehörden, Feststellungsausschüssen, Heimatauskunftstellen und der bei diesen gebildeten Kommissionen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge und über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes sowie von der Begutachtung solcher Anträge ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über den Ausschluß und die Ablehnung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 33

Beweiserhebung

(1) Die Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 34

Eidliche Vernehmung

(1) Im Feststellungsverfahren vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Feststellungsausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen des Feststellungsausschusses sind die Vorschriften des Dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Fünften, Siebenten, Achten, Zehnten und Elften Titels des Ersten Abschnitts des Zweiten Buches der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Beweiswürdigung

(1) Nach Abschluß des Beweisverfahrens entscheidet der Leiter des Feststellungsamts oder der Feststellungsausschuß in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Schadensfeststellung maßgebenden Angaben bewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden bei der Schadensfeststellung nicht berücksichtigt.

§ 36

Feststellungsbescheid

(1) Der Feststellungsbescheid hat die Höhe der für die einzelnen Vermögensarten festgestellten Schäden sowie im Falle des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 2 die Höhe der festgestellten Verbindlichkeiten zu enthalten.

(2) Die Schäden und die Verbindlichkeiten werden in Reichsmark festgestellt.

(3) Der Feststellungsbescheid hat eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu enthalten und ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß der Feststellungsbescheid dem Empfänger gegen datierte Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

§ 37

Teilfeststellung

(1) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Schaden zu einem Teil bewiesen oder glaubhaft gemacht (§ 35), so kann die Feststellung zunächst auf diesen Teil des Schadens beschränkt und hierüber ein Teilfeststellungsbescheid erlassen werden. Auf Antrag ist ein solcher Teilfeststellungsbescheid zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

§ 38

Rechtsmittel

(1) Gegen den Feststellungsbescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen; bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, beginnt die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Für das Beschwerdeverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren gelten diejenigen Vorschriften, die für die Durchführung des Feststellungsverfahrens und des Entschädigungsverfahrens im Lastenausgleich erlassen werden.

(3) Bis zum Erlaß der Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 ist die Beschwerde an diejenige Stelle zu richten, die den Bescheid erlassen hat.

§ 39

Gebühren und Kosten des Verfahrens

Für die Erhebung von Gebühren und Kosten im Feststellungsverfahren gelten die Vorschriften, die für das Verfahren über die Ausgleichsleistungen im Lastenausgleich erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten § 67 Satz 1 des Soforthilfegesetzes und Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zu § 67.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlufvorschri ften

§ 40

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gelten die Vorschriften, die für die Durchführung des Lastenausgleichs erlassen werden, wobei die Kosten der Heimatauskunftstellen auf den Bund zu übernehmen sind.

(2) Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gilt § 78 des Soforthilfegesetzes und die dazu ergangene Durchführungsbestimmung. Soweit für die Durchführung des Lastenausgleichs die Erstattung der Verwaltungskosten durch den Bund oder andere Kostenträger vorgesehen wird, gelten diese Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

§ 41

Ausschließung von der Feststellung

(1) Von der Feststellung eines Schadens ist unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen im Lastenausgleich sowie einer strafrechtlichen oder steuerrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache

1. wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie im Feststellungsverfahren zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen.

(2) Über die Feststellung der Ausschließung entscheidet auf Antrag des Leiters des Feststellungsamts der Leiter des Landesfeststellungsamts nach

Anhörung derjenigen Stelle, die im Beschwerdeweg über den Feststellungsantrag des Auszuschließenden zu entscheiden haben würde; die Feststellung der Ausschließung ist zu begründen. Die Entscheidung über die Feststellung der Ausschließung kann vom Geschädigten und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach § 38 Abs. 2 angefochten werden.

(3) Besteht in einem Feststellungsverfahren hinreichender Verdacht, daß die Voraussetzungen für eine Ausschließung des Antragstellers nach Absatz 1 vorliegen, so kann das Verfahren von dem Leiter des Feststellungsamts ausgesetzt werden, bis über den Antrag nach Absatz 2 entschieden ist; das Verfahren ist auszusetzen, wenn der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds dies beantragt.

(4) Die Feststellung nach Absatz 2 kann auf Antrag des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds auch nach Rechtskraft des Feststellungsbescheids erfolgen; die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens finden sinngemäß Anwendung.

§ 42

Frühere Feststellungen

Auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder auf Grund sonstiger früherer Rechtsvorschriften getroffene Feststellungen sind für das Feststellungsverfahren nach diesem Gesetz nicht verbindlich.

§ 43

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 8 Abs. 2 Ziff. 5, § 16 Abs. 7, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen
 - a) über die der Schadensberechnung nach § 12 Abs. 2 zugrunde zu legenden Werte,
 - b) über die Minderung des Schadensbetrags bei Teilveräußerungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Ziff. 1 c),
 - c) über die Berechnung des Schadens in den Fällen, in denen eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit des Grundbesitzes nur teilweise im Vertreibungsgebiet, im Bundesgebiet oder in Berlin (West) belegen war,
 - d) über die Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei gewerblichen Betrieben (§ 13 Abs. 4),
 - aa) wenn ein Einheitswert für den Betrieb auf den 1. Januar 1940 nicht festgestellt worden ist oder nicht mehr bekannt ist,
 - bb) wenn der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden ist,
 - cc) wenn im Vergleichszeitraum Änderungen in der rechtlichen Form des Betriebs oder in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind;

3. durch Rechtsverordnungen für weitere Personengruppen (z. B. Sowjetzonenflüchtlinge) und Schadenstatbestände, soweit sie im Lastenausgleichsgesetz Berücksichtigung finden, die erforderliche Schadensfeststellung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu regeln.

§ 44

Sondervorschriften für das Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt. Dabei gelten folgende Sondervorschriften:

1. In § 8 Abs. 2 Ziff. 3 werden hinter den Worten „§ 14 des Umstellungsgesetzes“ eingefügt die Worte „und in Artikel 12 Nr. 28 der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 374)“.
2. Soweit in diesem Gesetz auf den Einheitswert vom Währungsstichtag Bezug genommen wird (§ 13 Abs. 1 und 4, § 14 Ziff. 1 a und b und 2 b), tritt für die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, der für den 1. April 1949 geltende Einheitswert an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag.
3. In § 13 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ die Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4“; zwischen die Sätze 1 und 3 werden unter Wegfall des Satzes 2 die folgenden Sätze eingefügt:
 „An Stelle des am 1. April 1949 maßgebenden Einheitswerts ist auf Antrag für Grundstücke, bei denen Grundsteuerbilligkeitsermäßigungen wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1948 gewährt worden sind, der diesen zugrunde gelegte Wert anzusetzen. Ist für ein in Berlin (West) belegenes, von Kriegssachschäden betroffenes Gebäude ein Abgeltungsbetrag

gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag mit 130 vom Hundert oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags zuzüglich 30 vom Hundert des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen.“

4. In § 13 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „am 20. Juni 1948“ die Worte „am 24. Juni 1948“.
5. In § 14 Satz 1 und Ziff. 1 a tritt an die Stelle des Währungsstichtags der 1. April 1949.
6. In § 14 Ziff. 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 „c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des nach § 13 Abs. 1 Satz 3 erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.“
7. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
 „(3) In Berlin (West) werden bis zur Errichtung der nach Absatz 2 zuständigen Behörden und Ausschüsse die für die Gewährung der Hausrathilfe dort zuständigen Dienststellen und Bewilligungsausschüsse sowie ein beim Senator für Finanzen zu errichtendes Landesamt für Soforthilfe mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher